

## EU-Richtlinie - Bewertungskategorien

1. In der Kategorie „*Langzeitstrategie*“ werden folgende Aspekte bewertet:
  - a) **Strategie für die kulturelle Stadtentwicklung** zum Zeitpunkt der Bewerbung, einschließlich der Pläne für die Steuerung des Kulturbereichs, sowie für die Fortführung kultureller Aktivitäten über das Veranstaltungsjahr hinaus,
  - b) Pläne zur **Steigerung der Leistungsfähigkeit** des Kulturbereichs,
  - c) Pläne zur **langfristigen Verzahnung des Kulturbereichs mit dem Wirtschaftssektor** und dem sozialen Sektor der Stadt,
  - d) vorgesehene **kulturelle, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen** des Titels auf die Stadt,
  - e) Pläne für Monitoring und Evaluierung der Auswirkungen des Titels auf die Stadt.
  
2. In der Kategorie „*Umsetzungsfähigkeit*“ müssen die Bewerberstädte Folgendes nachweisen:
  - a) die Bewerbung wird **über die Parteigrenzen** hinaus unterstützt,
  - b) die Stadt verfügt über eine **zweckdienliche und tragfähige Infrastruktur**, um die Veranstaltung durchführen zu können, bzw. richtet eine solche ein.
  
3. In der Kategorie „*kulturelle und künstlerische Inhalte*“ werden folgende Aspekte bewertet:
  - a) klare und in sich stimmige **künstlerische Vision** für das Kulturprogramm im **Veranstaltungsjahr**,
  - b) **Einbeziehung von Künstlern und kulturellen Einrichtungen vor Ort** bei Gestaltung und Durchführung der Kulturprogramme,
  - c) **Umfang und Vielfalt** der vorgeschlagenen Aktivitäten einschließlich ihres **globalen künstlerischen Wertes**,
  - d) Fähigkeit, das **lokale Kulturerbe und traditionelle Kunstarten** mit **neuen, innovativen** und experimentellen künstlerischen **Ausdrucksformen** zu verknüpfen.
  
4. In der Kategorie „*europäische Dimension*“ werden folgende Aspekte bewertet:
  - a) Umfang und Qualität der Aktivitäten zur Förderung **der kulturellen Vielfalt in Europa**,
  - b) Umfang und Qualität der Aktivitäten zur Hervorhebung der **Gemeinsamkeiten der Kulturen, des Erbes und der Geschichte Europas** sowie der europäischen Einigung,
  - c) Umfang und Qualität der **Aktivitäten, die von europäischen Künstlern getragen werden**, der Zusammenarbeit mit Akteuren und Städten in anderen Ländern sowie von länderübergreifenden Partnerschaften,

d) Strategie zur Erreichung eines **breiten europäischen Publikums**.

5. In der Kategorie „*Erreichung und Einbindung der Gesellschaft*“ werden folgende Aspekte bewertet:

- a) **Einbindung von Bevölkerung und Zivilgesellschaft vor Ort** bei den Bewerbungsvorbereitungen und der Durchführung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“,
- b) Schaffung neuer, nachhaltiger Möglichkeiten der **Teilhabe oder Mitwirkung der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen** an kulturellen Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung von jungen Menschen, Randgruppen und benachteiligten Gruppen wie Minderheiten; Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass diese Aktivitäten nach Möglichkeit auch behinderten und älteren Menschen offenstehen.
- c) Gesamtstrategie zur **Erreichung neuer Publikumskreise**, insbesondere zur Verzahnung mit dem Bildungsbereich und zur Einbeziehung von Schulen.

6. In der Kategorie „*Verwaltung*“ werden folgende Aspekte bewertet:

- a) **Realisierbarkeit des vorgeschlagenen Budgets**. Die Mittelausstattung muss Folgendes abdecken: Vorbereitungsphase, eigentliches Jahr der Veranstaltung und Reserven für Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung,
- b) geplantes **Steuerungssystem** sowie für die Durchführung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ zuständiges Organ,
- c) Verfahren zur **Ernennung der künstlerischen Leitung** und deren Tätigkeitsbereiche,
- d) **umfassende Kommunikationsstrategie**, aus der hervorgeht, dass die Initiative „Kulturhauptstädte Europas“ auf die Europäische Union zurückgeht.